

Gemeinde Engstingen Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Engstingen-Kohlstetten

vom 26.09.1990

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat in seiner Sitzung vom 26.09.1990 folgende Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Engstingen-Kohlstetten (im folgenden Dorfgemeinschaftshaus) überlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient insbesondere der Abhaltung von:
 - a) Probe- und Übungsabenden durch die örtlichen Vereine und Vereinigungen;
 - b) kleineren gymnastischen und sportlichen Übungen (ohne Ballspiele) durch Jugendliche, Vereine und Schule;
 - c) sonstigen kulturellen und anderen Veranstaltungen.
- (2) Um einen geregelten Übungsbetrieb nach 1. Buchstabe a) und b) sicherzustellen, wird vom Bürgermeisteramt ein Belegungsplan aufgestellt, der für alle Benutzer verbindlich ist. Die Benutzung des Mehrzweckraumes samt Nebenräumen nach Buchstabe a) und b) ist unentgeltlich.

§2 Verantwortung, Haftung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb im Mehrzweckraum samt den Nebenräumen ist neben dem Bürgermeister als ständiger Vertreter der Ortsvorsteher des Ortsteils Kohlstetten verantwortlich. In Vertretung von Bürgermeister oder Ortsvorsteher übt der bestellte Hausmeister das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes wird von den nach Abs. 1 Verantwortlichen überwacht und angeordnet, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Anweisung gegeben wird.
- (3) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Diese übernehmen für die Dauer der Benutzung oder Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung oder Veranstaltung entstehen könnten. Die Gemeinde kann je nach Art der Benutzung oder Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.

- (4) Die Haftung des Benutzers oder Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Benutzer oder Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie sind vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers oder Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen eingebracht.

Die Veranstalter und Benutzer haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume, sowie Einrichtungen dem Ortsvorsteher in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.

Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

- (5) Für alle Beschädigungen am Gebäude, an den Räumen, an eigenen und fremden Außen- und Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter bzw. der Benutzer sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. Dies gilt in besonderem Maße für die übergebenen Schlüssel. Bei Verlust kann die Gemeinde Schadensersatz für eine neue Schließanlage fordern. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (6) Für alle Schadensersatzansprüche, die der Gemeinde wegen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Veranstalter oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der betreffende Verein oder die veranstaltende Firma.
- (7) Werden von der Gemeinde Beschädigungen irgendwelcher Art festgestellt, so gilt der letzte Benutzer bzw. Veranstalter als Verursacher sämtlicher Schäden. Dieser hat voll dafür aufzukommen.
- (8) Der verantwortliche Benutzer bzw. Veranstalter oder deren Beauftragter sind der Gemeinde vor Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu benennen. Dieser hat die Benutzungsordnung schriftlich anzunehmen, er tritt sowohl als Vertreter wie auch selbstschuldnerisch für die Erfüllung sämtlicher Pflichten nach dieser Benutzungsordnung ein.

§3 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der Räume dürfen die Ein- und Ausgänge weder verstellt noch abgeschlossen werden. Im Übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung des Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Beauftragter des Betreibers nach § 117 VStättVO ist der Ortsvorsteher.
- (2) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte, z. B. Verstärkeranlagen an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Die technischen Anlagen, wie z. B. Beleuchtungsanlage, Lautsprecheranlage dürfen grundsätzlich nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden, sofern nichts anderes gestattet ist.

II. Probe- und Übungsabende

[§ 1 Abs. 1 Buchst. a) und b)]

§4 Benutzung der Räume

- (1) Zur Benutzung stehen grundsätzlich der Gemeinschaftsraum und die Nebenräume zur Verfügung.
Es ist jeweils anzugeben, welcher Raum benötigt wird. Die gleichzeitige Benutzung aller Räume ist möglich.
Die Räume dürfen nur unter Aufsicht der Lehrkräfte oder der jeweiligen Übungsleiter benutzt werden.
Die Benutzung der Räume beschränkt sich auf den Vorraum, einen oder mehrere Räume, den Abstell- bzw. Geräteraum, die Küche- soweit notwendig- und die WC-Anlagen.
- (2) Das Betreten für sportliche Zwecke ist nur mit Turnschuhen gestattet. Turnschuhe mit schwarzer Sohle und solche, die auf der Straße benutzt werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen nicht getragen werden. Zum Umkleiden ist der untere Raum (Mehrzweckraum im UG) vorgesehen.
- (3) Das Rauchen und Konsumieren von Getränken während des Übungsbetriebes ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Sämtliche Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen hat der Turnlehrer oder Übungsleiter dem Ortsvorsteher unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (5) Der Übungsleiter ist für Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er hat Weisungs- und Anordnungsbefugnis. Pfeifen, Schreien und Lärmen ist weder im Gebäude noch außerhalb des Gebäudes gestattet.
- (6) Fahrzeuge dürfen nicht in das Dorfgemeinschaftshaus gebracht werden.
- (7) Zur Unterbringung der Geräte und Bestuhlung dient ausschließlich der Abstellraum. Kleingeräte sind in den dafür bestimmten Schränken unterzubringen. Alle Geräte und die Bestuhlung sind entsprechend ihrem Zweck zu benutzen und nach Gebrauch an dem dafür bestimmten Platz unterzubringen. Der Transport der Gerätschaften und Bestuhlung hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen irgendwelcher Art entstehen können.
- (8) Sportliche und gymnastische Übungen sind nur im beschränkten Umfang zugelassen; insbesondere dürfen weder Ballspiele noch wettkampfmäßige Bewegungs- und Laufübungen durchgeführt werden. Die Benutzung für diesen Zweck wird im Einzelfall von der Gemeinde bestimmt.
- (9) Der Ortsvorsteher übt als Vertreter des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Er überprüft den Übungsbetrieb. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden durch den Belegungsplan geregelt.
- (2) Notwendige Schließungen des Dorfgemeinschaftshauses oder einzelner Bereiche (Ferienzeit, Reinigung und dgl.) werden dem Benutzer rechtzeitig bekannt gegeben.

§6 Belegungsplan

- (1) Über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird ein Belegungsplan aufgestellt. Er wird im Vorraum aufgehängt.
- (2) Der Belegungsplan wird vom Bürgermeister bzw. dessen Beauftragtem im Einvernehmen mit der Schule und den Vereinen aufgestellt, wobei die angegebene Benutzungszelt mit Angabe der Lehrkraft oder des Übungsleiters versehen wird.
- (3) Die angegebene Benutzungszeit ist unbedingt einzuhalten. Grundsätzlich endet jeder Übungsbetrieb um 22.00 Uhr, so dass spätestens um 22.15 Uhr das Dorfgemeinschaftshaus verlassen ist.

§7 Besondere Pflichten

Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) Vor Eintritt in das Gebäude Schuhe und im Freien benutzte Geräte gründlich zu reinigen,
- b) die WC-Anlagen stets geschlossen zu halten; in diesen Räumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten,
- c) Abfälle nur in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen,
- d) die Heizungsanlage nur vom Verantwortlichen nach § 2 Abs. B bedienen zu lassen,
- e) die Beleuchtung auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken.

Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 8 Zuwiderhandlung

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Benutzungsordnung kann das Bürgermeisteramt einzelnen Vereinsmitglieder oder Abteilungen die Benutzung und das Betreten der Räume ganz oder teilweise verbieten.

III. Sonstige Veranstaltungen

§ 1 Abs. 1, Buchst. c)

§9 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung

- (1) Die Überlassung der Räume nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) dieser Benutzungsordnung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Aus dem Antrag muss Art und Dauer, sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen.

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Ortsvorsteher einzureichen, soweit Veranstaltungen von örtlichen Vereinen nicht allgemein die Genehmigung im Rahmen des Veranstaltungskalenders erteilt wurde.

- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die Räume für andere Zwecke benötigt werden.
- (3) Soweit durch eine Veranstaltung der Unterrichtsbetrieb der Schule oder der Übungsbetrieb der Vereine beeinträchtigt werden kann, darf der Abschluss eines Mietvertrages nur nach Rücksprache mit den Betroffenen erfolgen.
- (4) Die Räume dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Veranstalter hat die Bestuhlung und deren Beseitigung gemäß dem Bestuhlungsplan selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch ordnungsgemäß und schonend abzustellen.
- (6) Benutzte Tische sind vom Veranstalter nass zu reinigen, ebenso die Küche, der Vorraum, der Treppenaufgang und die WC-Anlagen. Im Übrigen sind die Räume gereinigt zu übergeben. Nach jeder Veranstaltung werden die Räume vom Ortsvorsteher am folgenden Tag abgenommen. Wenn die Räume nicht ausreichend gereinigt sind, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durch.
- (7) Der jeweilige Veranstalter setzt sich rechtzeitig mit dem Ortsvorsteher in Verbindung, damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können. Die im Mietvertrag angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten.

§ 10 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt wird in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt.

§ 11 Raumausschmückung

- (1) Durch Befestigung von Dekorationen in oder am Raum dürfen die Räume nicht beschädigt werden. Nägel für Dekorationen und dgl. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ortsvorstehers eingeschlagen werden. Die technischen Anlagen dürfen nur vom Ortsvorsteher oder einem Beauftragten bedient werden, soweit nicht anders gestattet ist.
- (2) Ausschmückungen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Räume einbringt, sind von ihm spätestens bis 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages wieder zu entfernen, sofern nicht die Räume schon am nächsten Morgen des darauf folgenden Tages von der Gemeinde wieder benötigt werden. Im Übrigen sind die Räume sofort zu räumen. Das Leergut und restliche Getränke sind vom Veranstalter bis zu diesem Termin zurückzunehmen.
- (3) Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften sind besonders zu beachten.

§ 12 Aufsichtsperson

Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung eine Aufsichtsperson zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist und gerügte Missstände sofort abstellt. Die Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung in den Räumen anwesend sein.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt vom Nr.
Entgeltordnung	26.09.1990	xx.xx.xxxx xx